

Abgabefrei gemäß
§ 30 B-KUVG in Ver-
bindung mit §§ 109
und 110 ASVG

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957,
abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter (BVA) einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte in der
Österreichischen Ärztekammer für die Ärztekammer für Vorarlberg andererseits.

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg und
dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Vorarlberger
Gebietskrankenkasse (VGKK) abgeschlossene gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend
Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) vom 1.10.2013 gilt im Bundesland Vorarlberg
auch für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter mit der Maßgabe, dass anstelle der
VGKK die BVA tritt, § 24 Abs 2 nicht gilt und § 24 Abs 3 wie folgt lautet: " Die Beschränkung,
wonach Erstordinationen nur einmal im Monat je Behandlungsfall abgerechnet werden
können, gilt trotz gesonderter Abrechnung der Teil-Vertragsärzte."

Dieses Zusatzübereinkommen tritt mit 1.10.2013 in Kraft.

Wien, am 10. Jan 2013

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger


Dr. Hans-Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender

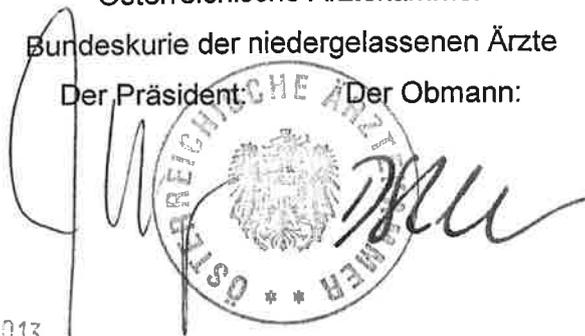



Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter

Wien, am 16.10.2013

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Der Präsident: Der Obmann:



Wien, am 30. OKT. 2013

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Obmann

Leitender Angestellter



Fritz Neugebauer Dr. Gerhard Vogel